

A65
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit
Direktvergabe

Dekret des Direktors Nr. 15 vom 19.02.2026
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Der Direktor Markus Dapunt
Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie „Marie Curie“ Meran

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessit  della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher H chstpreise f r verschiedene Leistungen, darunter die Referentent tigkeit bei Bildungst tigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen f r das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher H chstpreise f r verschiedene Leistungen, darunter die Referentent tigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten f r Sch lerinnen und Sch ler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmanahme zum Thema „Psychische Gesundheit und Resilienz f r Lehrpersonen“ f r die Zielgruppe ZIB durchgef hrt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchf hrung von gezielten Bildungsmanahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zus tzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erh ht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referentent tigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten geh rt und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschl gigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden m ssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’universit  e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen f r die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen f r Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA ver ffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner f r die Referentent tigkeit PLATTER SUSANNE beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer  berpr fung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und F higkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant daf r ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erw nschte Wirkung/Effektivit t durch die Bildungsmanahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begr ndung betreffend die Auswahlmodalit t, falls im Sinne der einschl gigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgef hrt worden ist, die detaillierte schriftliche Begr ndung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begr ndung, falls die Verg tung im Sinne der Beschl sse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erh ht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Verg tung 270,00 Euro f r 2:15 Stunden betr gt und hat festgestellt, dass die Verg tung unter Ber cksichtigung der einschl gigen Rechtsvorschriften und unter Ber cksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine

Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2026. getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner PLATTER SUSANNE zu einem Gesamtbetrag von 270,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen Psychische Gesundheit und Resilienz für Lehrpersonen beim jährlichen ZIB-Supervisionstreffen;

Der Direktor Markus Dapunt
Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie „Marie Curie“ Meran

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 15 vom 19.02.2026

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: PLATTER SUSANNE,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Psychische Gesundheit und Resilienz für Lehrpersonen beim jährlichen ZIB-Supervisionstreffen

Ort/e: FOS Meran, Termin/e: 18.03.2026, Vergütung: 270,00.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

- Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).
- Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),
- Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

- Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

- Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021, Nr. 79/2018; Nr. 1144/2025 (Nr. 22/2026 Richtigestellung der Anwendungsrichtlinien zu Vergütungen für externe Expertinnen und Experten bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsinitiativen und ähnlichen Initiativen, die vom Land organisiert werden, genehmigt mit Beschluss vom 30.12.2025, N.1144) eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Die AG ZIB und Gesundheitsfördernde Schule an der Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie mit Landesschwerpunkt Ernährung „Marie Curie“ in Meran (FOS) hält traditionellerweise einmal im Laufe jedes Schuljahres ein gemeinsames Treffen mit „supervisorischem“ Charakter aller rund 20 Mitglieder ab. Als aktuell prioritäres Thema hat sich nach einer vorhergehenden Umfrage in der Gesamtgruppe deutlich der Aspekt „Psychohygiene und Resilienz (besonders) bei Lehrpersonen“ ergeben. Die im ZIB zusammen mit den beiden Schulsozialpädagog/inn/en kontinuierlich geleistet Arbeit und Unterstützung von Schüler/inne/n in herausfordernden Situationen, welche im Rahmen unseres Bildungsauftrages als Oberschule Interaktions- und Präventionsarbeit in sozialer und gesundheitlicher Hinsicht erfolgt, bedingt natürlich auch belastende Momente und Erfahrungen. Deshalb ist es wichtig dem gezielt entgegenwirken, gemeinsam darüber zu reflektieren und durch Resilienzkompetenzen neue Motivation zu schaffen. Die von uns dafür ausgewählte Fachreferentin Susanne Platter verfügt in diesem Bereich über langjährige Erfahrung und ist zudem bestens mit dem schulspezifischen Kontext vertraut. In ihrem breitgefächerten professionellen Wirken ist sie von einer tiefen Faszination für Menschen – ihre persönlichen Themen, ihr Geworden-Sein und ihre Entwicklungspotenziale geleitet. Ihre Arbeit als Psychologin basiert auf einem Psychologiestudium an der Universität Innsbruck und kontinuierlichen zertifizierten Weiterbildungen im In – und Ausland. Sie ist seit Jahren auch als Unfallpsychologin für das „Weiße Kreuz“ tätig und betreut Menschen im onkologischen Umfeld. Seit 2022 arbeitet sie als freiberufliche Psychologin, seit 2025 in einem eigenen Räumlichkeiten in Algund und interstützt Menschen dabei, Ängste zu überwinden, Depressionen und Erschöpfungszuständen zu bewältigen. Ihr psychologisches Arbeiten basiert v.a. auf einem integrativen Ansatz, der Systemischen Therapie miteinander verbindet. Diese methodische Vielfalt kommt auch dem Lern- und Lebensumfeld „Schule“ entgegen.

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.